



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

2. Der Erlaß vom 30. 12. 1940

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

in Luftschutzorten I. Ordnung die erforderlichen Anweisungen gegeben.

Mit dem Erlaß vom 30. 10. 1939 — K I b 8752/30. 10. 1939 (68) — (s. III. Teil S. 331) wurde angeordnet, daß sich die materiellen und organisatorischen Vorbereitungen für den Luftschutz der Schulen nicht nur auf die Luftschutzorte I. Ordnung, sondern auch auf diejenigen II. und III. Ordnung zu erstrecken haben.

In Ergänzung dazu wird die Frage geklärt, wer für die Durchführung von Luftschutzmaßnahmen verantwortlich ist und wie diese Maßnahmen zu finanzieren sind, und schließlich werden „Richtlinien für die Behandlung des Luftschutzes im Unterricht der Schulen“ gegeben (s. III. Teil S. 333).

Die beiden Erlasse des REM vom 25. 8. 1939 und vom 30. 10. 1939 waren aber noch nicht als endgültig anzusehen. Im Erlaß vom 25. 8. 1939 war ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die dem Erlaß beigefügte Anlage 2 zur Dienstvorschrift LDv. 755 als Entwurf anzusehen sei. Eine endgültige Fassung blieb vorbehalten.

2. Der Erlaß vom 30. 12. 1940

Die mit diesen Erlassen gemachten Erfahrungen und die Kriegslage ließen es geboten erscheinen, baldmöglichst eine endgültige Regelung zu treffen. Das ist nunmehr mit der Herausgabe des Erlasses vom 30. 12. 1940 — K I b 8752/7. 11. (100) — geschehen (s. III. Teil S. 336).

Am bedeutungsvollsten ist in diesem Erlaß die Tatsache, daß die LDv. 755/2 zur Durchführung des Luftschutzes an den Schulen und Hochschulen in allen Orten Deutschlands gültig ist, ganz gleichgültig, ob ihre luftschutzmäßige Eingliederung sie als solche I., II. oder III. Ordnung kennzeichnet.

Im Zusammenhang hiermit könnte die Auffassung vertreten werden, daß, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, die Eingliederung der Orte in Luftschutzorte I., II. und III. Ordnung sei im wesentlichen nach militärischen Gesichtspunkten erfolgt, für den zivilen Sektor eine dem Bedürfnis der einschlägigen Behörden und damit auch der Schulen und Hochschulen entsprechende Begriffsbestimmung notwendig gewesen wäre.

Demgegenüber ist jedoch folgendes auszuführen:

Die Zuteilung eines Ortes zu einer der drei Stufen hängt ausschließlich von der Luftgefährdung des Ortes ab, für deren Beurteilung der RdLu.ObdL verantwortlich ist. Art und Umfang der in den einzelnen Orten zu fordernden Luftschutzmaßnahmen können also nur von dem Grade der Luftgefährdung, nicht aber von anderen Gesichtspunkten abhängig gemacht werden.

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen als Maßnahme des Selbstschutzes oder Erweiterten Selbstschutzes ist daher im Selbstschutz nach den einschlägigen, im Erweiterten Selbstschutz gleichfalls nach den hierzu ergangenen Bestimmungen überall in gleicher Weise durchzuführen; dabei ist es ohne Bedeutung, ob es sich hierbei um Luftschutzorte I., II. oder III. Ordnung handelt. Eine Abstufung des Umfanges der zu treffenden Maßnahmen nach der Einteilung der Orte in solche I., II. oder III. Ordnung ist also nicht angängig, wenn auch beispielsweise bei der Zuweisung von Baustoffen für die Anlage von Luftschutzräumen bisher besonders luftgefährdete oder luftempfindliche Orte eine bevorzugte Behandlung erfuhren.

Selbstschutz und erweiterter Selbstschutz unterscheiden sich im übrigen nicht der Art, sondern dem Grade nach!

Bei der Beurteilung aller den Luftschutz an Schulen und Hochschulen betreffenden Fragen ist folgendes zu sagen:

Der RdLu.ObdL ist gehalten, kraft der ihm durch Gesetz gegebenen Verantwortung den Luftschutz der Bevölkerung durch Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu sichern; dazu ergehen Anordnungen, die tief in das Leben des einzelnen und der Gesamtheit des Volkes eingreifen. Diese Anordnungen betreffen auch die Schulen und Hochschulen, und sie sind durchzuführen, obwohl die ordnungsgemäße Einteilung des Unterrichts an den Schulen und Hochschulen dem sehr oft entgegensteht.

Andererseits sind die Schulen und Hochschulen gehalten, ihre Unterrichts- und Lehrtätigkeit durchzuführen trotz Aufruf des Luftschutzes, d. h. der hierzu erforderlichen personellen und materiellen Maßnahmen.

Beide Obliegenheiten stehen, wie manchmal angenommen wird, nicht gegeneinander!

Die Maßnahmen des RdLu.ObdL. und seiner Kommandostellen (Luftgaukommandos) richten sich nach der Luftlage, die sich im Verlauf eines Krieges wesentlich wandeln kann.

Das Luftschutzproblem für die Schulen und Hochschulen ist aber nach mehrfachen Gesichtspunkten und nicht nur nach dem Grade der Luftgefährdung zu betrachten.

Zunächst handelt es sich natürlich um den Schutz der in den Schulen und Hochschulen tätigen Menschen. Unsere Schulpugend — das kostbarste Gut unseres Volkes — zu schützen, ist vordringlich wichtig. Danach gilt es, die Gebäude selbst zu schützen. In bezug auf die Schüler zwingt uns die Tatsache, daß der Unterricht an den allgemein bildenden Schulen fast ausschließlich am Tage stattfindet, sofort zu einer ruhigeren Beurteilung der Dinge. Anders ist die Sachlage bei den Berufs- und Fachschulen wie auch bei den Hochschulen, bei denen der Unterricht und die Vorlesungen im Winter zum Teil im Morgendunkel oder am Spätnachmittag und in den Abendstunden liegen. Die Luftgefährdung ist für diese Anstalten natürlich größer.

Materiell gesehen stellen die Gebäude der Schulen und Hochschulen durch die Art ihrer Bauweise — mehr oder weniger große Dachstühle in Holzbau — und ihren Einrichtungen — Schränke, Bänke usw. in Holz — günstige Ansatzpunkte für Luftangriffe mit Brandbomben dar. Wegen der Größe und Ausdehnung dieser Gebäude bilden sie aber auch eine Brandgefahr für die Nachbargrundstücke.

Schulen und Hochschulen bedürfen also eines besonderen Brandschutzes, der bei Nacht im Vergleich zu manch anderen „Betrieben“ im Selbst- oder Erweiterten Selbstschutz mit stärkeren Kräften wahrzunehmen ist.

Unter Berücksichtigung des Aufgezeigten ergibt sich, daß eine sorgfältige Abwägung der für den Luftschutz an Schulen und Hochschulen zu treffenden Maßnahmen erforderlich ist. Schule und Hochschule sind Objekte, die, luftschutzmäßig gesehen, nicht von den allgemein gültigen Gesichtspunkten aus zu betrachten sind.

Die örtlichen Luftschutzleiter und die Luftgaukommandos haben bei den zu treffenden Entscheidungen eine nicht einfache Aufgabe. Die Sicherstellung des Lebens und des Besitztums ist selbstverständlich vordringlich. Aber auch der Betrieb der

Schulen und Hochschulen ist „kriegswichtig“. Die Schuljugend soll im Kriege nach Möglichkeit genau so unterrichtet und erzogen werden wie im Frieden. Der sogenannten „Verwilderung“ der Schuljugend wird damit wirksam begegnet.

Mit Sorgfalt muß daher geprüft werden, ob Schließungen von Schulen auch von diesem Gesichtspunkt aus tragbar sind. Schon der bei Mangel an genügenden Luftschutzräumen oft gewählte Ausweg der Einrichtung des „Schichtunterrichtes“ kann zu einer schwer tragbaren Belastung des Familienlebens, vornehmlich der Hausfrauen, führen. Es sollte vermieden werden, daß die Mütter kinderreicher Familien wie in einer Speiseanstalt stundenlang Essen kochen bzw. dieses warmhalten müssen, weil Unregelmäßigkeiten, die sich aus Beginn und Ende eines Schichtunterrichtes ergeben, hierzu zwingen. Alle diese Ueberlegungen und Erfahrungen müssen sorgfältig geprüft und gegenseitig abgewogen werden.

Unter Berücksichtigung dieser Besonderheiten, die nun einmal in der Organisation des Schul- und Hochschulwesens begründet liegen, ist durch den Reichserziehungsminister im Einvernehmen mit dem RdLu.ObdL zugleich mit der LDv. 755/2 in dem Erlaß vom 30. 12. 1940 bekanntgegeben worden, daß Einschränkungen des Schul- usw. Unterrichts seitens der Luftgaukommandos nur in besonderen Ausnahmefällen angeordnet werden. Auch die sonstigen Maßnahmen, z. B. Bereitschaftsdienst und dgl., werden nur dann gefordert werden, wenn die Luftlage dazu zwingt. Die Luftgaukommandos sind seitens des RdLu.ObdL mit entsprechender Weisung versehen worden (s. III. Teil S. 336).

Ueber die Durchführung des Luftschutzes an den Schulen und Hochschulen sind des öfteren Besprechungen und Verhandlungen zwischen den für den Luftschutz allgemein verantwortlichen militärischen und polizeilichen Dienststellen einerseits und den Schulleitern sowie den Schule und Hochschule vertretenden Zivilbehörden andererseits geführt worden.

Dabei hat sich gezeigt, daß über die besonderen Verwaltungsverhältnisse des Schulwesens und vor allem über die Abgrenzung der organisatorischen und führungsmäßigen Aufgaben des Schulleiters von denen der „Schulverwaltung“, d. h. der verantwortlichen Sorge für bauliche Unterhaltung, Einrichtung und Ausstattung des Schulgebäudes, bei den beteiligten militärischen

und polizeilichen Dienststellen vielfach eine gewisse Unklarheit herrscht.

Ob in einem Schulgebäude ein Luftschutzraum erstellt wird oder nicht und wie dieser Luftschutzraum ausgebaut und ausgestattet wird, bestimmt entscheidend nicht etwa der Schulleiter oder die ihm vorgesetzte staatliche „Schulaufsichtsbehörde“, sondern die für die Schule zuständige Baubehörde und schließlich der die Geldmittel bereitstellende „Schulunterhaltsträger“. Der Schulleiter ist dagegen z. B. für Ordnung und Sauberkeit im vorhandenen Luftschutzraum und für die Pflege des angeschafften Luftschutzgerätes verantwortlich.

Dieser „Schulunterhaltsträger“ ist meistens die Gemeinde, oft der Staat. Daneben gibt es Schulen, die von Kommunalverbänden, Stiftungen oder Privatpersonen eingerichtet und erhalten werden.

In dieser Vielfalt der „Schulunterhaltsträger“ liegt die Lösung für die auf den ersten Blick überraschende Tatsache, daß der Stand der Luftschutzmaßnahmen in den Schulen einer Gemeinde manchmal recht verschieden ist. Dies liegt eben daran, daß die materielle Leistungsfähigkeit der verschiedenen Schulunterhaltsträger nicht dieselbe ist und infolgedessen für den Luftschutz in dem einen Fall mehr, im anderen weniger getan werden kann.

Der grundlegende Erlaß des REM über die Verantwortung des Schulleiters und die allgemeine Aufgabe der Schule im Luftschutz vom 30. 10. 1939 — K I b 8752/30. 10. 1939 (68) — muß unter diesem Gesichtspunkt der Tatsache einer Aufgabenteilung in die „innere“ und „äußere“ Schulverwaltung im oben angedeuteten Sinne gelesen werden. Dann wird insbesondere die Ziffer 3 dieses Erlasses klar werden (s. III. Teil S. 332).

Für die Praxis des örtlichen Luftschutzleiters ist es immer richtig, bei Beanstandungen und Wünschen sich zunächst an den Schulleiter zu wenden. Dieser ist angewiesen und verpflichtet, von sich aus für Abhilfe und Berücksichtigung zu sorgen. Er wird sich, wenn seine Befugnisse nicht ausreichen, an den Schulunterhaltsträger wenden und diesen zur Leistung veranlassen. Es darf nur nicht vergessen werden, daß bei materiellem Unvermögen des Schulunterhaltsträgers den Schulleiter kein Vorwurf trifft!

Bei Verhandlungen grundsätzlicher Art empfiehlt es sich, den zuständigen Dezernenten der Schulaufsichtsbehörde hinzu-

zuziehen, da die allgemeinen Anweisungen für den Luftschutz der Schulen von diesen Behörden ausgehen und die „Schulaufsicht“ sich auch auf die Kontrolle des Standes des Luftschutzes in allen Schulen erstreckt.

In Preußen und in den Reichsgauen ist bei der Schulabteilung jedes Regierungspräsidenten für den Bereich der Volks-, Mittel- und Berufsschulen, bei den Abteilungen für höheres Schulwesen der Oberpräsidenten bzw. Reichsstatthalter für die Höheren Schulen ein Dezernent als Sachbearbeiter für die Angelegenheiten des Luftschutzes vorhanden. In den Ländern ist die Regelung ähnlich.

D. Die LDv. 755/2

Der RdLu.ObdL hat durch Erl. v. 14. 12. 40 — Az. 41 d 19 Nr. 5385/40 (2 I F) — die LDv. 755/2 in Kraft gesetzt (siehe III. Teil S. 337). Der Erlaß ist, entsprechend § 12 des Luftschutzgesetzes, im Einvernehmen mit dem REM und dem Reichsführer *H* und Chef der Deutschen Polizei im RMDI ergangen. Damit ist die bis auf das Jahr 1934 (Erlaß des Pr. Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 17. 2. 1934 — U II C Nr. 15 676/33) zurückgehende Entwicklung zum Abschluß gekommen.

In allen Schulen und Hochschulen Deutschlands wird nun bei der Organisation und Durchführung des Luftschutzes einheitlich verfahren werden.

1. Allgemeines

a) Unterrichtsanstalten

I/1
LDv. 755/2

Unter dem Begriff „Schule“ im Sinne dieser Richtlinien, d. h. der LDv. 755/2, sind alle zum Geschäftsbereich des REM gehörenden staatlichen, gemeindlichen und privaten Unterrichtsanstalten einschl. der Fachschulen und Hochschulen nebst den dazu gehörenden Instituten und sonstigen Einrichtungen zu verstehen. Die Vielseitigkeit des deutschen Bildungswesens kommt in diesem ersten Satz zur Geltung, wenn auch die Aufzählung — ohne Anspruch auf Vollständigkeit — sich nur auf die staatlichen, gemeindlichen und die privaten Schulen erstreckt.

Der Vollständigkeit halber sei deshalb ausgeführt, daß folgende Schularten im Bereich des REM unterschieden werden: